Schulverfassung und Lehrpläne

der

Königlichen Gewerbeschule zu Thorn.



Gewerbeschule.

Abteilung B:

Handelsschule.

Thorn, gedruckt bei C. Dombrowski.

Die Schule untersteht der Aufsicht des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe und insbesondere der Aufsicht des Herrn Regierungs-Präsidenten in Marienwerder.

I. Schulverfassung.

Die Handelsschule will durch planmäßigen Fachunterricht ihre Schülerinnen und Schüler für entsprechende Stellungen im kaufmännischen Leben vorbereiten und sie befähigen, sich im späteren Leben selbst weiter fortzubilden, den Schülern aber eine Ergänzung der praktischen Kaufmannslehre bieten, ihre allgemeine Bildung fördern und den Sinn für Berufspflicht und Standesbewußtsein pflegen.

Sie besteht aus drei getrennten Kursen, von denen zwei (Klasse A und B) für junge Mädchen und der dritte (Klasse C) für junge Leute, welche sich dem kaufmännischen Berufe widmen wollen, bestimmt sind. Der Kursus dauert ein volles Jahr.

Der Unterricht wird im Anschluß an die Praxis und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse erteilt.

Es wird deswegen besonders Gewicht darauf gelegt, daß die Schülerinnen und Schüler in erster Linie mit den Handelsverhältnissen Thorns vertraut gemacht werden, daß sie die hier ansässigen Firmen, die industriellen Unternehmungen und deren geschäftliche Gepflogenheiten und Handelsverbindungen mit dem In- und Auslande kennen lernen.

In die Klasse A können junge Mädchen eintreten, welche die erste Klasse einer höheren Mädchenschule mit Erfolg besucht haben. Ausnahmsweise können auch solche Aufnahmesuchende in diese Klasse eintreten, welche eine Mittelschule besucht haben und **beste** Zeugnisse in allen Disziplinen vorlegen können. Zum Eintritt in die Klasse B werden solche nicht mehr schulpflichtige junge Mädchen zugelassen, welche mindestens die erste Klasse einer sechsklassigen Volks- oder Bürgerschule mit **gutem** Erfolge besucht haben. Zur Aufnahme in die Klasse C für junge Handelsbeflissene ist **mindestens** erforderlich:

1. die Vollendung des 14. Lebensjahres;
2. der **erfolgreiche** Besuch der ersten Klasse einer sechsklassigen Volks- oder Bürgerschule.

Ausnahmsweise können in die Klassen B und C auch solche junge Mädchen bezw. junge Leute Aufnahme finden, die ihre allgemeine Vorbildung ganz oder teilweise durch häuslichen Unterricht erworben haben, falls sie in einer Aufnahmeprüfung einen genügenden Grad allgemeiner Bildung in der deutschen Sprache, im Rechnen und in der Geographie nachweisen. Nur diejenigen Schüler, welche die Klasse C **mit Erfolg** besucht haben, sind von dem Besuche der kaufmännischen Fortbildungsschule dauernd befreit.

Der Unterricht beginnt im Sommerhalbjahr am 2. April, im Winterhalbjahr am 18. Oktober, jedoch werden neue Schüler nur am 2. April aufgenommen. Fallen diese Termine auf einen Sonntag oder Montag, so beginnt der Unterricht am darauf folgenden Dienstage. Jedes Halbjahr umfaßt 20 Unterrichtswochen.

Die **Anmeldung** zum Schulbesuche muß schriftlich unter Benutzung des dem Ende des Lehrplans beigefügten Meldescheins möglichst frühzeitig erfolgen, da nur eine beschränkte Anzahl Schüler und Schülerinnen aufgenommen werden kann. Der Anmeldeschein ist von dem Aufnahmesuchenden vollständig und eigenhändig auszufüllen und auf der Rückseite von dem Vater oder dessen gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Dem Meldeschein ist beizufügen:

1. ein selbst verfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf;
2. das Abgangszeugnis der zuletzt besuchten Volks-, Mittel- oder höheren Schule.

Bei **minderjährigen** Schülerinnen oder Schülern wird ferner die Zustimmung des Vaters oder Vormundes verlangt; großjährige Schüler haben der Meldung ein polizeiliches Führungsattest beizufügen.

Sämtliche für die Schule bestimmten Schriftstücke sind **„An die Direktion der Königlichen Gewerbeschule zu Thorn“** (**nicht** an die persönliche Adresse des Direktors) zu richten.

Steht der Aufnahme nichts im Wege, so erhält der Angemeldete eine **Aufnahmekarte,** die aufzubewahren und bei der **persönlichen** Meldung am Schulbeginn vorzuzeigen ist. Diejenigen, deren Aufnahme von dem Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht wird, erhalten schriftlichen Bescheid, aus welchem Tag und Stunde der Prüfung ersichtlich ist.

Das **Schulgeld** beträgt:

a) für den Besuch der Klassen A und C 100 Mark,
b) für den Besuch der Klasse B 50 Mark.

Durch den Eintritt in die Schule wird das Schulgeld für die ganze Dauer des betreffenden Kursus fällig. Späterer Eintritt, früherer Abgang oder Verweisung von der Anstalt begründen niemals Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung des Schulgeldes und sonstiger Gebühren.*)

Neben dem Schulgelde wird noch bei Beginn jedes Schulhalbjahres ein Betrag von 80 Pfennigen als **Unfallversicherungsgebühr** erhoben. Durch Zahlung dieses Betrages sind die Schülerinnen und Schüler während der Dauer des Halbjahres gegen die Folgen von Unfällen versichert, von denen sie betroffen werden:

1. in dem Schulgebäude selbst,
2. außerhalb des Schulgrundstückes, wenn zwischen dem Unfallereignis und dem Unterrichte ein unmittelbarer Zusammenhang besteht, insbesondere also bei Lernausflügen.

---

*) **Reichsausländer** haben das Fünffache der für preußische Schüler festgesetzten Schulgeldsätze zu zahlen.

Nachweislich bedürftigen Schülern kann das Schulgeld ganz oder teilweise nach Maßgabe der verfügbaren Mittel erlassen werden, wenn sie

1. für Betragen, Fleiß und Aufmerksamkeit die besten Zeugnisnoten erhalten haben und **wenigstens** genügende Leistungen nachweisen können;
2. mindestens ein Semester lang die Schule mit gutem Erfolge besucht, sich dabei tadellos geführt haben und fleißig gewesen sind.

Anträge auf Freischule sind dem Direktor für das Sommerhalbjahr gleichzeitig mit der Anmeldung, für das Winterhalbjahr spätestens am 1. Oktober einzureichen. Dem Antrage sind beizufügen:

1. ein selbstgeschriebener Lebenslauf,
2. das letzte Schulzeugnis.

In der Regel können nur solche Schüler Freischule erhalten, welche die Schule mindestens $1/2$ Jahr lang besucht haben.

Weitere Beihilfen können bedürftigen Schülern aus den vom Staate, der Stadt und der Handelskammer in Thorn für diesen Zweck bereit gestellten Mitteln gewährt werden, wenn sie so lange die Schule besucht haben, daß beurteilt werden kann, ob sie nach Führung, Fähigkeiten und Leistungen einer solchen Beihilfe würdig sind. Die Vergünstigungen werden mit dem Vorbehalte des sofortigen Widerrufs im Falle des Unfleißes oder tadelhafter Führung gewährt. Anträge auf Stipendien sind für das Sommerhalbjahr **gleichzeitig mit der Anmeldung,** für das Winterhalbjahr spätestens bis zum 10. August der Direktion einzureichen.

Am Schlusse eines jeden Unterrichtshalbjahres erhält jede Schülerin und jeder Schüler ein **Zeugnis** über Leistungen, Schulbesuch, Fleiß und Betragen. Das Zeugnis nach Absolvierung des Winterhalbjahres dient als Abgangszeugnis.

Schulgesetze.

1. Jede Schülerin und jeder Schüler ist verpflichtet, innerhalb wie außerhalb der Schule die Gebote des Anstandes und der guten Sitte zu befolgen. Den Lehrern der Anstalt sind dieselben Ehrerbietung und Gehorsam schuldig.

2. Der Besuch des Unterrichts muß regelmäßig und pünktlich sein, **auch haben sich die Schülerinnen und Schüler an den vom Direktor angeordneten Fachausflügen und Schulfeiern zu beteiligen.** Wünscht eine Schülerin oder ein Schüler von einzelnen Unterrichtsstunden beurlaubt zu werden, so haben sie sich an den Klassenlehrer zu wenden; die Beurlaubung auf einen ganzen Tag oder auf mehrere Tage erfolgt nur durch den Direktor. Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit, so ist dem Klassenlehrer **spätestens am zweiten Tage** davon Anzeige zu erstatten; dieser ist berechtigt, ein ärztliches Zeugnis zu verlangen.

3. Die notwendigen Bücher und sonstigen Lernmittel müssen sich die Schülerinnen und Schüler nach Anweisung der Schule beschaffen.

4. Für den infolge nachweislich fahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung von Schuleigentum entstehenden Schaden ist Ersatz zu leisten. Läßt sich nicht feststellen, welche Schülerin oder welcher Schüler den Schaden verursachte, so hat die ganze Klasse für diesen aufzukommen.

5. Der Aufenthalt in den Schulräumen außerhalb der Unterrichtszeit ist nur mit Erlaubnis des Direktors gestattet.

6. Das Rauchen im Schulgebäude oder im Schulhofe ist den Schülern nicht gestattet.

7. Auswärtige Schülerinnen und Schüler dürfen ihre Wohnung nur mit Genehmigung des Direktors wählen und wechseln. In einem Wirtshause Wohnung zu nehmen, ist nicht gestattet.

8. Der **Beitritt zu einem Verein** darf nur nach eingeholter **Erlaubnis des Direktors** erfolgen. Die Teilnahme an Vereinigungen studentischer Art hat sofortige Entlassung zur Folge.

9. Zu gemeinsamen Veranstaltungen jedweder Art haben die Schülerinnen und Schüler vorher die Genehmigung des Direktors nachzusuchen.

10. Tritt eine Schülerin oder ein Schüler während eines Semesters aus der Schule aus, ohne dem Direktor unter Angabe der Gründe hiervon Anzeige zu erstatten, so erlischt jeder Anspruch auf ein Zeugnis, auch findet eine Wiederaufnahme nicht statt.

11. Die von der Schule zu erkennenden Strafen sind:
    a) Verweis durch den Lehrer oder den Direktor,
    b) Verweis von der Lehrerkonferenz,
    c) Androhung der Verweisung von der Schule, welche bei Minderjährigen dem gesetzlichen Stellvertreter der Schülerin oder des Schülers mitgeteilt wird,
    d) Verweisung von der Anstalt. Ein von einer preußischen Lehranstalt wegen Unfleißes oder schlechten Betragens entlassener Schüler kann nur mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe an einer anderen preußischen Anstalt gleicher Organisation wieder aufgenommen werden.

12. Die Schüler haben die Bestimmungen der von dem Direktor unter Zustimmung des Herrn Regierungs-Präsidenten etwa erlassenen Hausordnung und andere Vorschriften zu beachten.

13. Die Schüler sind verpflichtet, sich jederzeit zu vergewissern, ob am schwarzen Brett neue Bekanntmachungen des Direktors angeschlagen sind. Diese Bekanntmachungen sind mithin in gleicher Weise zu beachten und haben die gleiche Geltung wie solche, die den Schülern unmittelbar mitgeteilt werden.

II. Lehrpläne:

Kursus A.

(Für junge Mädchen, welche eine höhere Mädchenschule mit Erfolg absolviert haben,) Dauer 1 Jahr.

Lehrgegenstände	Erstes Halbjahr Stunden	Zweites Halbjahr Stunden
Deutsche Korrespondenz	6	6
Kaufmännisches Rechnen	6	6
Buchführung, einfache und doppelte	4	6
Handelsgeographie und Warenkunde	2	2
Schön- und Rundschrift, sowie Plakatschrift	3	—
Maschinenschreiben	4	4
Stenographie	2	2
Handels- und Wechselkunde	2	3
Bürgerkunde	1	1
Zusammen in jeder Woche	30	30
Englische Korrespondenz (wahlfrei) (Besonders zu zahlendes Honorar 10 Mk. für das Halbjahr).	4	4

Kursus B.

(Für junge Mädchen, welche mindestens die oberste Klasse einer sechsklassigen Volksschule mit Erfolg besucht haben,) Dauer 1 Jahr.

Lehrgegenstände	Erstes Halbjahr Stunden	Zweites Halbjahr Stunden
Deutsche Sprache	4	2
Deutsche Korrespondenz	3	4
Kaufmännisches Rechnen	5	5
Buchführung, einfache und doppelte	4	6
Handelsgeographie und Warenkunde	2	3
Schön- und Rundschrift, sowie Plakatschrift	3	2
Maschinenschreiben	4	3
Stenographie	2	2
Handels- und Wechselkunde	2	2
Bürgerkunde	1	1
Zusammen in jeder Woche	30	30

Kursus C.

(Für junge Leute, welche die oberste Klasse einer sechsklassigen Volksschule, einer Mittelschule, oder eine höhere Schule mit Erfolg besucht haben,) Dauer 1 Jahr.

Lehrgegenstände	Erstes Halbjahr Stunden	Zweites Halbjahr Stunden
Deutsche Sprache	4	—
Deutsche Korrespondenz	3	4
Kaufmännisches Rechnen	5	5
Buchführung, einfache	4	—
Buchführung, doppelte	—	6
Handelsgeographie und Warenkunde	2	3
Schön- und Rundschrift, sowie Plakatschrift	3	—
Maschinenschreiben und Stenographie	6	7
Handels- und Wechselkunde	2	4
Bürgerkunde	1	1
Zusammen in jeder Woche	30	30

Thorn, im September 1913.

Der Königl. Gewerbeschuldirektor:
Busse.

An die Königliche Gewerbeschule zu Thorn.

Abteilung B. Handelsschule.

Anmeldeschein für Schülerinnen.

(Ist eigenhändig auszufüllen und an obige Adresse abzuschicken.)

Unterzeichnete beantragt hiermit, unter Anerkennung der in den Schulnachrichten enthaltenen Bedingungen und Vorschriften, ihre Aufnahme in die .... Klasse

für das Schuljahr 19

unter Beifügung eines Lebenslaufs und des letzten Schulzeugnisses.

1. **Vor- und Zuname:**	
2. **Geburtstag:**	
3. **Geburtsort, Kreis, Provinz:**	
4. **Gegenwärtiger Aufenthaltsort:** (Genaue Adresse.)	
5. **Religion:**	
6. **Name, Stand und Wohnung des Vaters:** (Name und Stand des Vaters sind auch dann anzugeben, wenn er bereits gestorben ist.)	
7. **Name, Stand und Wohnung des Vormundes:**	
8. **Welche Schulen hat sie bereits besucht:** (Volks-, Mittel-, höhere Mädchen-Töchterschule Privatschule.)	

(Ort und Datum der Anmeldung:) (Unterschrift der Aufzunehmenden:)

.............................., den ....ten .... 19........ ....

Rückseite beachten.

Erklärung.

Vorstehender Antrag meiner Tochter (meines Mündels) ist mit meiner Genehmigung erfolgt und verpflichte ich mich daher hiermit zur pünktlichen Zahlung aller durch den Besuch der Königlichen Handelsschule zu Thorn entstehenden Kosten. — Gleichzeitig verzichte ich freiwillig auf alle Forderungen aus dem Haftpflichtgesetz für den Fall, daß meine Tochter (Mündel) bei einem durch einen Lehrer geleiteten und beaufsichtigten Besuch von Betriebsstätten irgend welcher Art sich eine Verletzung zuziehen sollte.*)

...., den .... ten .... 19........

....

(Unterschrift des Vaters oder Vormundes.)

*) Die durch Unterschrift unter vorstehender Erklärung vollzogene Verzichtleistung ist eine freiwillige. Durch sie verpflichtet sich die Betreffende, keinen Entschädigungsanspruch zu stellen, der durch die Versicherung gegen Unfall nicht gedeckt wäre. Die Verweigerung des Verzichtes, welche durch Streichung des Schlußsatzes zum Ausdruck gebracht wird, hat den Ausschluß der Schülerin von den Besichtigungen zur Folge, sonst aber keine Nachteile.

An die Königliche Gewerbeschule zu Thorn.

Abteilung B. Handelsschule.

Anmeldeschein für Schüler.

(Ist eigenhändig auszufüllen und an obige Adresse abzuschicken.)

Unterzeichneter beantragt hiermit, unter Anerkennung der in den Schulnachrichten enthaltenen Bedingungen und Vorschriften, seine Aufnahme

für das Schuljahr 19

unter Beifügung der erforderlichen Papiere:

.... Lebenslauf, ... Schulzeugnisse, ... Ausweis über die Lehrzeit, ... Bescheinigung der Heimatsbehörde.

1. **Vor- und Zuname:**	
2. **Geburtstag:**	
3. **Geburtsort, Kreis, Provinz:**	
4. **Gegenwärtiger Aufenthaltsort:** (Genaue Adresse):	
5. **Religion:**	
6. **Name, Stand und Wohnung des Vaters:** (Name und Stand des Vaters sind auch dann anzugeben, wenn er bereits gestorben ist.)	
7. **Name, Stand und Wohnung des Vormundes:**	
8. **Lehrzeit:** (Von wann bis wann, bei wem und wo?)	
9. **Welche Schulen hat er bereits besucht:** (Volks-, Real-, Oberrealschule, Gymnasium u. s. w.), wo und bis einschl. welcher Klasse?)	
10. **Hat er die Befähigung zum Einjährig-Freiwilligen Dienst erworben?** (Durch Schulzeugnis oder Prüfung?)	
11. **Hat er bereits seiner Militärpflicht genügt?**	

(Ort und Datum der Anmeldung:)

(Unterschrift des Aufzunehmenden:)

.............................., den ....ten .... 19........ ....

Rückseite beachten.

Erklärung.

Für Minderjährige.

Vorstehender Antrag meines Sohnes (Mündels) ist mit meiner Genehmigung erfolgt und verpflichte ich mich daher hiermit zur pünktlichen Zahlung aller durch den Besuch der Königlichen Handelsschule zu Thorn entstehenden Kosten. — Gleichzeitig verzichte ich freiwillig auf alle Forderungen aus dem Haftpflichtgesetz für den Fall, daß mein Sohn (Mündel) bei einem durch einen Lehrer geleiteten und beaufsichtigten Besuch der Betriebsanlagen irgend welcher Art sich eine Verletzung zuziehen sollte.*)

...., den ....ten .... 19........

....

(Unterschrift des Vaters oder Vormundes.)

Für Selbständige.

Der Unterzeichnete verpflichtet sich hiermit zur pünktlichen Zahlung aller durch den Besuch der Königlichen Handelsschule zu Thorn entstehenden Kosten. — Gleichzeitig verzichtet er freiwillig auf Forderungen aus dem Haftpflichtgesetz für den Fall, daß er sich bei einem durch einen Lehrer geleiteten und beaufsichtigten Besuch von Betriebsstätten irgend welcher Art eine Verletzung zuziehen sollte.*)

...., den ....ten .... 19........

....

(Unterschrift des Aufzunehmenden.)

*) Die durch Unterschrift unter vorstehender Erklärung vollzogene Verzichtleistung ist eine freiwillige. Durch sie verpflichtet sich der Betreffende, keinen Entschädigungsanspruch zu stellen, der durch die Versicherung gegen Unfall nicht gedeckt wäre. Die Verweigerung des Verzichtes, welche durch Streichung des Schlußsatzes zum Ausdruck gebracht wird, hat den Ausschluß der Schüler von den Besichtigungen zur Folge, sonst aber keine Nachteile.



Rathaus.